

DIENBLATT NR. 12
ZUM BEBAUUNGSPLAN
DER STADT PASSAU
„KLAUSE“

GENEHMIGUNG
HACHLBERG

Passau, 30.09.1988
Amt für Stadtplanung
und Bauaufsicht



Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.
(Verfahren nach § 13 Sätze 1 und 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Passau hat am die Änderung
des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Sätze
1 und 2 BauGB und gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung und
die Begründung hierzu beschlossen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Änderung wird mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt
der Stadt Passau und des Landkreises Nr. am
rechtsverbindlich.

Passau,
STADT PASSAU

Siegel

Oberbürgermeister

Eigentümer der betroffenen und/oder benachbarten Grundstücke
haben der Änderung widersprochen.

(Verfahren nach § 13 Satz 3 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt hat am die Änderung des
Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Satz 3
BauGB und gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung und die Be-
gründung hierzu beschlossen.

Passau,
STADT PASSAU

Siegel

Oberbürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 BauGB genehmigt.
Der Genehmigung liegt das Schreiben vom Nr.
..... zugrunde.

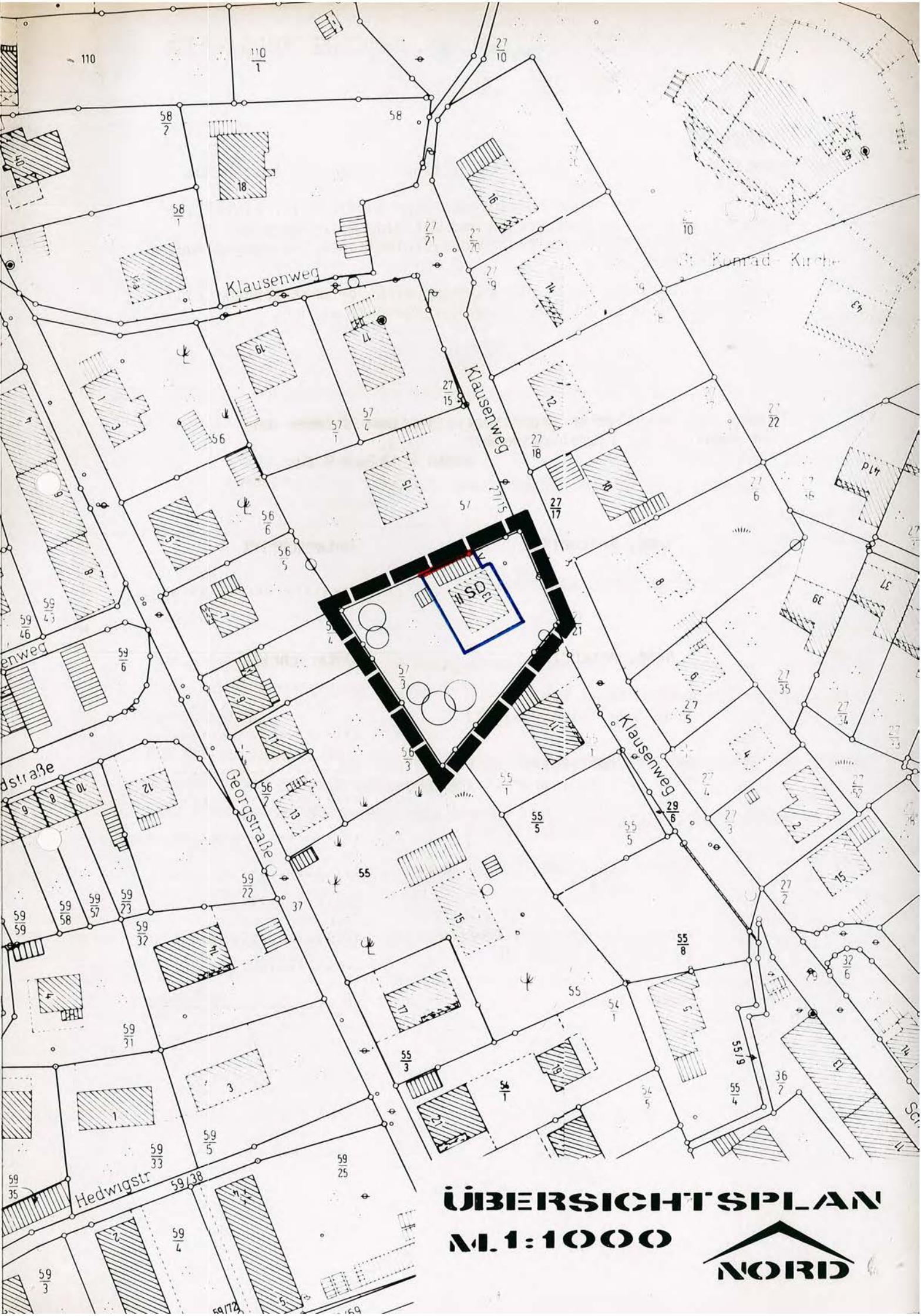
Landshut,
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Siegel

Bekanntmachungsvermerk:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tag der Bekannt-
machung im Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Nr.
am rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Be-
kanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und
Bauaufsicht während der Dienststunden bereit.



ÜBERSICHTSPLAN M.1:1000



VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB

Inhalt der Änderung:

Auf dem Grundstück Fl.Nr.- 57/3, Gemarkung Hacklberg, wird die bestehende Grenzgarage zu Wohnzwecken aufgestockt.

Dazu wird an der nördlichen Grundstücksgrenze eine Baulinie für einseitige Grenzbebauung mit max. II-Vollgeschossen und Satteldach festgesetzt.

Ansonsten gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Klausen", Gemarkung Hacklberg.

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, kann das Verfahren vereinfacht gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der vereinfachten Änderung auf Flurstücksnummer 57/3, Gemarkung Hacklberg, gemäß § 13 BauGB zu.